

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/17 2012/12/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
63/02 Gehaltsgesetz;

Norm

BDG 1979 §141;
GehG 1956 §113e Abs1;
GehG 1956 §113e Abs2 Z4;
VwRallg;
1. BDG 1979 § 141 heute
2. BDG 1979 § 141 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 141 gültig von 08.01.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
4. BDG 1979 § 141 gültig von 01.01.2013 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
5. BDG 1979 § 141 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. BDG 1979 § 141 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
7. BDG 1979 § 141 gültig von 01.01.1995 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
8. BDG 1979 § 141 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
9. BDG 1979 § 141 gültig von 01.01.1980 bis 19.06.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des W W in L, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 3. Mai 2012, Zl. 116.866/48- I/1/e/2012, betreffend (Versagung) von Zulagen nach § 113e und § 113h GehG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des W W in L, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 3. Mai 2012, Zl. 116.866/48- I/1/e/2012, betreffend (Versagung) von Zulagen nach Paragraph 113 e und Paragraph 113 h, GehG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und bei der Bundespolizeidirektion Linz in Verwendung. Im Jahr 1997 war er erstmals mit der Leitung der Bundespolizeidirektion Linz betraut und mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 für weitere fünf Jahre mit dieser Funktion in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, betraut. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Oberösterreich vom 28. März 2006 wurde er von Amts wegen mit Wirksamkeit vom 31. d.M. von seinem bisherigen Arbeitsplatz als Polizeidirektor abberufen und gleichzeitig mit dem Arbeitsplatz als Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion Linz in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6 "(entsprechend der Organisationsänderung 2005)" betraut.

Mit EntschlieÙung vom 18. Juni 2008 ernannte der Bundespräsident den Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom gleichen Tag auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6, im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Inneres/Sicherheitsexekutive.

Der Bescheid vom 28. März 2006 enthielt abschließend einen "besoldungsrechtlichen Hinweis", wonach der Beschwerdeführer die Gründe seiner Verwendungsänderung nicht zu vertreten habe und daher die Bestimmung des § 113e GehG Anwendung fände und der Beschwerdeführer für die folgenden drei Jahre einen Fortzahlungsanspruch für die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 habe. Im Anschluss daran gebühre ihm gemäß § 113h leg. cit. für weitere drei Jahre anstelle der Zulage nach § 77 GehG eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage. Der Bescheid vom 28. März 2006 enthielt abschließend einen "besoldungsrechtlichen Hinweis", wonach der Beschwerdeführer die Gründe seiner Verwendungsänderung nicht zu vertreten habe und daher die Bestimmung des Paragraph 113 e, GehG Anwendung fände und der Beschwerdeführer für die folgenden drei Jahre einen Fortzahlungsanspruch für die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 habe. Im Anschluss daran gebühre ihm gemäß Paragraph 113 h, leg. cit. für weitere drei Jahre anstelle der Zulage nach Paragraph 77, GehG eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage.

In seiner Eingabe vom 31. Dezember 2010 betreffend Fortzahlungsanspruch und Ergänzungszulage nach § 113e GehG und ruhegenussfähiger Ergänzungszulage nach § 113h leg. cit., beantragte der Beschwerdeführer, ihm im Sinne des Bescheid vom 28. März 2006 den entsprechenden Bezug (und künftige Bezüge) anzuweisen. In seiner Eingabe vom 31. Dezember 2010 betreffend Fortzahlungsanspruch und Ergänzungszulage nach Paragraph 113 e, GehG und ruhegenussfähiger Ergänzungszulage nach Paragraph 113 h, leg. cit., beantragte der Beschwerdeführer, ihm im Sinne des Bescheid vom 28. März 2006 den entsprechenden Bezug (und künftige Bezüge) anzuweisen.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde aufgrund dieses Antrages fest, dass im Hinblick auf das Fixgehalt der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, gemäß § 133e Abs. 2 Z. 4 GehG der Anspruch auf Fortbezug der Leistungen nach § 113e Abs. 1 GehG mit 31. Dezember 2007 geendet habe. Der Anspruch auf Ergänzungszulage habe gemäß § 113h Abs. 2 letzter Satz GehG nach drei Jahren, somit mit 31. Dezember 2010, geendet. Nach kurzer Darstellung des Verfahrensganges führte die belangte Behörde unter Zitierung aus § 141 und § 113e GehG aus: Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde aufgrund dieses Antrages fest, dass im Hinblick auf das Fixgehalt der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, gemäß Paragraph 133 e, Absatz 2, Ziffer 4, GehG der Anspruch auf Fortbezug der Leistungen nach Paragraph 113 e, Absatz eins, GehG mit 31. Dezember 2007 geendet habe. Der Anspruch auf Ergänzungszulage habe gemäß Paragraph 113 h, Absatz 2, letzter Satz GehG nach drei Jahren, somit mit 31. Dezember 2010, geendet. Nach kurzer Darstellung des Verfahrensganges führte die belangte Behörde unter Zitierung aus Paragraph 141 und Paragraph 113 e, GehG aus:

"Mit Wirksamkeit vom 1.1.2003 wurden Sie auf den Arbeitsplatz der FG 7 ernannt. Somit endet die Ernennung auf diesen Arbeitsplatz mit 31.12.2007.

...

Mit 31.3.2006 wurden Sie, weil der Arbeitsplatz bedingt durch die Organisationsänderung Wachkörperreform niedriger bewertet wurde, unter Anwendung des § 40 BDG einer Verwendungsänderung unterzogen und im Zuge dieser

Verwendungsänderung wurde festgestellt, dass Sie die Gründe für diese Verwendungsänderung nicht zu vertreten haben. Mit 31.3.2006 wurden Sie, weil der Arbeitsplatz bedingt durch die Organisationsänderung Wachkörperreform niedriger bewertet wurde, unter Anwendung des Paragraph 40, BDG einer Verwendungsänderung unterzogen und im Zuge dieser Verwendungsänderung wurde festgestellt, dass Sie die Gründe für diese Verwendungsänderung nicht zu vertreten haben.

...

Der fünfjährige Zeitraum Ihrer Ernennung hat mit 31.12.2007

geendet.

Tatbestandselement für die Auslösung der Rechtsfolge des § 113e GehG stellt folglich eine aus dem Grund einer Organisationsänderung verfügte Betrauung mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz, somit eine durch eine Organisationsänderung notwendig gewordene qualifizierte Verwendungsänderung, dar. Maßgeblich für die Anwendung der Bestimmung des § 113e leg.cit ist damit ausschließlich eine Änderung in der Verwendung des betroffenen Beamten, verbunden mit einer niedrigeren Bewertung des neuen Arbeitsplatzes. Tatbestandselement für die Auslösung der Rechtsfolge des Paragraph 113 e, GehG stellt folglich eine aus dem Grund einer Organisationsänderung verfügte Betrauung mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz, somit eine durch eine Organisationsänderung notwendig gewordene qualifizierte Verwendungsänderung, dar. Maßgeblich für die Anwendung der Bestimmung des Paragraph 113 e, leg.cit ist damit ausschließlich eine Änderung in der Verwendung des betroffenen Beamten, verbunden mit einer niedrigeren Bewertung des neuen Arbeitsplatzes.

Für Bezieher eines Fixgehaltes der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppen 7 bis 9 resultiert der Fixgehaltsanspruch aus dem entsprechenden Ernennungsakt, wobei sowohl Betrauungszeitraum als auch damit einhergehender Anspruch auf Fixgehalt mit 5 Jahren begrenzt sind.

Durch die Bestimmung des § 113e sollen nunmehr bezugsrechtliche Benachteiligungen bei Fixgehaltsempfängern in jenen Fällen abgefedert werden, in denen Abberufungen von der Fixgehaltsfunktion vor Ablauf des 5-jährigen Ernennungszeitraumes erfolgen. Die Abfederung ist zeitlich jedoch insofern limitiert, als der Fortzahlungsanspruch auf maximal jenen Zeitraum begrenzt ist, innerhalb dessen der Anspruch auf Fixgehalt im Falle der Beibehaltung seiner Fixgehaltsfunktion gegeben gewesen wäre. Die Regelung des § 113e führt im Ergebnis somit dazu, den Beamten bezugsrechtlich keinesfalls besser zu stellen, als dies im Falle des Auslaufens des 5-jährigen Ernennungszeitraum ohne Weiterbestellung der Fall gewesen wäre. Durch die Bestimmung des Paragraph 113 e, sollen nunmehr bezugsrechtliche Benachteiligungen bei Fixgehaltsempfängern in jenen Fällen abgefedert werden, in denen Abberufungen von der Fixgehaltsfunktion vor Ablauf des 5-jährigen Ernennungszeitraumes erfolgen. Die Abfederung ist zeitlich jedoch insofern limitiert, als der Fortzahlungsanspruch auf maximal jenen Zeitraum begrenzt ist, innerhalb dessen der Anspruch auf Fixgehalt im Falle der Beibehaltung seiner Fixgehaltsfunktion gegeben gewesen wäre. Die Regelung des Paragraph 113 e, führt im Ergebnis somit dazu, den Beamten bezugsrechtlich keinesfalls besser zu stellen, als dies im Falle des Auslaufens des 5-jährigen Ernennungszeitraum ohne Weiterbestellung der Fall gewesen wäre.

Im Lichte dieser Überlegungen ist als die Anwendung des § 113e GehG bewirkendes Ereignis die mit Wirksamkeit vom 1.4.2006 erfolgte qualifizierte Verwendungsänderung zu sehen. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der qualifizierten Verwendungsänderung hat der Fortzahlungsanspruch des § 113e leg.cit zu laufen begonnen. Die Beendigung des Fortzahlungsanspruches mit 31.12.2007 ergibt sich aus der Bestimmung des § 113e Abs. 2 Z. 4 leg.cit, derzufolge der Anspruch mit jenem Zeitpunkt begrenzt war, zu dem auch der fünfjährige Zeitraum der befristeten Ernennung geendet hätte/hat. Im Lichte dieser Überlegungen ist als die Anwendung des Paragraph 113 e, GehG bewirkendes Ereignis die mit Wirksamkeit vom 1.4.2006 erfolgte qualifizierte Verwendungsänderung zu sehen. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der qualifizierten Verwendungsänderung hat der Fortzahlungsanspruch des Paragraph 113 e, leg.cit zu laufen begonnen. Die Beendigung des Fortzahlungsanspruches mit 31.12.2007 ergibt sich aus der Bestimmung des Paragraph 113 e, Absatz 2, Ziffer 4, leg.cit, derzufolge der Anspruch mit jenem Zeitpunkt begrenzt war, zu dem auch der fünfjährige Zeitraum der befristeten Ernennung geendet hätte/hat.

...

Ihr Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 113h leg.cit. begann nach Ablauf der Frist des § 113e leg.cit, in Ihrem Fall folglich mit 1.1.2008. Geendet hat der Anspruch nach § 113h leg.cit daher mit Ablauf des 31.12.2010. Ein darüber

hinaus gehender Anspruch auf die gegenständliche Ergänzungszulage bestand nicht.Ihr Anspruch auf Ergänzungszulage nach Paragraph 113 h, leg.cit. begann nach Ablauf der Frist des Paragraph 113 e, leg.cit, in Ihrem Fall folglich mit 1.1.2008. Geendet hat der Anspruch nach Paragraph 113 h, leg.cit daher mit Ablauf des 31.12.2010. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf die gegenständliche Ergänzungszulage bestand nicht.

...

Soweit sich Ihr Begehren hingegen auf den im Bescheid der Sicherheitsdirektion von Oberösterreich vom 28.3.2006 als 'Besoldungsrechtlicher Hinweis' bezeichneten Zusatz stützt, war dieses Begehren mangels rechtlicher Relevanz des genannten Hinweises abzuweisen.

Ebenso war Ihr Mehrbegehren, soweit sich dieses auf die durch EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten bewirkte Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6 bezieht, abzuweisen. Der Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6 durch EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten kommt im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 113e und 113h GehG keine Bedeutung zu. Dies deshalb, da der mit dem genannten Ernennungsakt bewirkten Einstufung in die Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A1 ausschließlich dienstrechtlicher Charakter zukam und Ihre bezugsrechtlichen Ansprüche völlig losgelöst von diesem Ernennungsakt bestanden. Tatbestandsmerkmal für die Anwendung der Bestimmungen der §§ 113e und 113h leg.cit stellte nämlich, wie bereits dargelegt wurde, ausschließlich die mit Wirksamkeit vom 1.4.2006 erfolgte qualifizierte Verwendungsänderung dar.Ebenso war Ihr Mehrbegehren, soweit sich dieses auf die durch EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten bewirkte Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6 bezieht, abzuweisen. Der Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6 durch EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten kommt im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Paragraphen 113 e und 113 h GehG keine Bedeutung zu. Dies deshalb, da der mit dem genannten Ernennungsakt bewirkten Einstufung in die Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A1 ausschließlich dienstrechtlicher Charakter zukam und Ihre bezugsrechtlichen Ansprüche völlig losgelöst von diesem Ernennungsakt bestanden. Tatbestandsmerkmal für die Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen 113 e und 113 h leg.cit stellte nämlich, wie bereits dargelegt wurde, ausschließlich die mit Wirksamkeit vom 1.4.2006 erfolgte qualifizierte Verwendungsänderung dar.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass ein Abstellen auf die durch EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten im Jahr 2008 erfolgte Ernennung für den Beginn des Fristenlaufes nach den §§ 113a und 113h GehG schon allein auch deshalb nicht zulässig wäre, da § 113h leg.cit nur auf solche Versetzungen oder Verwendungsänderungen anzuwenden ist, die bis zum 31.3.2006 erfolgt sind. Den angesprochenen Ernennungsakt des Herrn Bundespräsidenten als maßgebliches Tatbestandsmerkmal zu qualifizieren, hätte somit zur Folge, dass § 113h leg.cit überhaupt nicht zur Anwendung gelangen würde."Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass ein Abstellen auf die durch EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten im Jahr 2008 erfolgte Ernennung für den Beginn des Fristenlaufes nach den Paragraphen 113 a und 113 h GehG schon allein auch deshalb nicht zulässig wäre, da Paragraph 113 h, leg.cit nur auf solche Versetzungen oder Verwendungsänderungen anzuwenden ist, die bis zum 31.3.2006 erfolgt sind. Den angesprochenen Ernennungsakt des Herrn Bundespräsidenten als maßgebliches Tatbestandsmerkmal zu qualifizieren, hätte somit zur Folge, dass Paragraph 113 h, leg.cit überhaupt nicht zur Anwendung gelangen würde."

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf "Ergänzungszulagen nach § 113e und § 113h GehG" verletzt; er begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf "Ergänzungszulagen nach Paragraph 113 e und Paragraph 113 h, GehG" verletzt; er begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Beschwerde stimmt zunächst mit der belangten Behörde darin überein, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides erfüllt seien, weil eine Divergenz über das Ausmaß der dem Beschwerdeführer zustehenden, in Rede stehenden Zulagen bestehe und es sowohl im öffentlichen als auch im

Interesse des Beschwerdeführers liege, dass durch einen Feststellungsbescheid eine Klärung herbeigeführt werde. Die Beschwerde teilt weiters die Ansicht der belangten Behörde, dass die (der Höhe nach außer Streit stehende) Ergänzungszulage nach § 113h GehG für die Dauer von drei Jahren im Anschluss auf den Zulagenanspruch nach § 113e GehG gebühre; sie räumt ein, dass der Standpunkt der belangten Behörde "dem Gesetzeswortlaut im Sinne eines engen Haftens an diesem" entspreche. Die Beschwerde stimmt zunächst mit der belangten Behörde darin überein, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides erfüllt seien, weil eine Divergenz über das Ausmaß der dem Beschwerdeführer zustehenden, in Rede stehenden Zulagen bestehe und es sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Beschwerdeführers liege, dass durch einen Feststellungsbescheid eine Klärung herbeigeführt werde. Die Beschwerde teilt weiters die Ansicht der belangten Behörde, dass die (der Höhe nach außer Streit stehende) Ergänzungszulage nach Paragraph 113 h, GehG für die Dauer von drei Jahren im Anschluss auf den Zulagenanspruch nach Paragraph 113 e, GehG gebühre; sie räumt ein, dass der Standpunkt der belangten Behörde "dem Gesetzeswortlaut im Sinne eines engen Haftens an diesem" entspreche.

Sie sieht jedoch eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin, dass der Anspruch auf Zulage nach § 113e GehG entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 geendet habe, sondern ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bescheides vom 28. März 2006 (sohin ab 1. April d.J.) bis zu Ablauf des 30. März 2009 gebührt habe, woraus sich die Gebührlichkeit der Ergänzungszulage nach § 113h GehG für den anschließenden Zeitraum vom 1. April 2009 bis einschließlich 30. März 2012 ergäbe. Es stehe doch im offensichtlichen und eindeutigen Widerspruch zum Gesetzessinn und bedeute die Unterstellung eines gleichheitswidrigen Gesetzesinhaltes. Die Tatbestandselemente des § 113e Abs. 2 Z. 4 GehG "bei Beibehaltung des Arbeitsplatzes enden würde" unterstelle ganz eindeutig, dass der Arbeitsplatz nicht beibehalten worden sei. Im Beschwerdefall sei eindeutig zu konstatieren, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer ohne die Organisationsänderung (ebenfalls) auf seinem Arbeitsplatz geblieben wäre, diesfalls aber weiterhin die höheren Bezüge erhalten würde. Das Absenken seines Monatsbezuges resultiere ausschließlich aus der Organisationsänderung, die völlig außerhalb seiner Sphäre und Ingerenz gelegen sei. Der Gesetzgeber habe für Fälle dieser Art die generelle Regel aufgestellt, dass insgesamt sechs Jahre lang ein finanzieller Verlust durch Ergänzungen hintangehalten werden solle. Eine sinngemäße Gesetzesinterpretation führe zum Ergebnis, dass dies auch im Beschwerdefall zu gelten habe. Sie sieht jedoch eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin, dass der Anspruch auf Zulage nach Paragraph 113 e, GehG entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 geendet habe, sondern ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bescheides vom 28. März 2006 (sohin ab 1. April d.J.) bis zu Ablauf des 30. März 2009 gebührt habe, woraus sich die Gebührlichkeit der Ergänzungszulage nach Paragraph 113 h, GehG für den anschließenden Zeitraum vom 1. April 2009 bis einschließlich 30. März 2012 ergäbe. Es stehe doch im offensichtlichen und eindeutigen Widerspruch zum Gesetzessinn und bedeute die Unterstellung eines gleichheitswidrigen Gesetzesinhaltes. Die Tatbestandselemente des Paragraph 113 e, Absatz 2, Ziffer 4, GehG "bei Beibehaltung des Arbeitsplatzes enden würde" unterstelle ganz eindeutig, dass der Arbeitsplatz nicht beibehalten worden sei. Im Beschwerdefall sei eindeutig zu konstatieren, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer ohne die Organisationsänderung (ebenfalls) auf seinem Arbeitsplatz geblieben wäre, diesfalls aber weiterhin die höheren Bezüge erhalten würde. Das Absenken seines Monatsbezuges resultiere ausschließlich aus der Organisationsänderung, die völlig außerhalb seiner Sphäre und Ingerenz gelegen sei. Der Gesetzgeber habe für Fälle dieser Art die generelle Regel aufgestellt, dass insgesamt sechs Jahre lang ein finanzieller Verlust durch Ergänzungen hintangehalten werden solle. Eine sinngemäße Gesetzesinterpretation führe zum Ergebnis, dass dies auch im Beschwerdefall zu gelten habe.

Im Beschwerdefall ist daher in Auslegung des § 113e Abs. 2 Z. 4 GehG die Frage zu beantworten, ob die Gebührlichkeit der Zulage mit Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes der (Wieder)Bestellung als Polizeidirektor oder drei Jahre nach Wirksamkeit der mit Bescheid vom 28. März 2006 verfügten Verwendungsänderung endete. Im Beschwerdefall ist daher in Auslegung des Paragraph 113 e, Absatz 2, Ziffer 4, GehG die Frage zu beantworten, ob die Gebührlichkeit der Zulage mit Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes der (Wieder)Bestellung als Polizeidirektor oder drei Jahre nach Wirksamkeit der mit Bescheid vom 28. März 2006 verfügten Verwendungsänderung endete.

§ 113e des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 - GehG, lautet, soweit im Beschwerdefall von Relevanz, in der Fassung des Art. II Z. 54 der Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127 (ursprünglich nach § 175 Abs. 32 Z. 10 vorletzter Satz dieser Novelle nur für die Zeit vom 1. Jänner 1999 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft): Paragraph 113 e,

des Gehaltsgesetzes 1956, Bundesgesetzblatt , Nr. 54 - GehG, lautet, soweit im Beschwerdefall von Relevanz, in der Fassung des Artikel römisch zwei, Ziffer 54, der Dienstrechts-Novelle 1999, Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 127 (ursprünglich nach Paragraph 175, Absatz 32, Ziffer 10, vorletzter Satz dieser Novelle nur für die Zeit vom 1. Jänner 1999 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft):

"Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung organisatorischer Vereinfachungen

§ 113e. (1) Werden Organisationsänderungen durchgeführt, die eine Straffung der Organisation zum Ziel haben und durch die Paragraph 113 e, (1) Werden Organisationsänderungen durchgeführt, die eine Straffung der Organisation zum Ziel haben und durch die

...,

gebührt dem Beamten, der ausschließlich aus diesem Grund mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz als bisher betraut wird, die Funktionszulage (das Fixgehalt) in dem Ausmaß weiter, in dem es gebühren würde, wenn der Beamte nach wie vor mit dem bisherigen Arbeitsplatz betraut wäre.

(2) Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens

nach drei Jahren. Er endet vorzeitig, wenn

1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß Abs. 1 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder

2. der Beamte aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, von seinem nunmehrigen Arbeitsplatz abberufen wird, wenn er nicht mit einem Arbeitsplatz dauernd betraut wird, der dem Arbeitsplatz, den er nach der Organisationsänderung gemäß Abs. 1 inne hatte, zumindest gleichwertig ist, oder

3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt, oder

4. der fünfjährige Zeitraum der befristeten

Ernennung des Beamten gemäß § 141 oder § 145d oder § 152b BDG 1979 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde. Ernennung des Beamten gemäß Paragraph 141, oder Paragraph 145 d, oder Paragraph 152 b, BDG 1979 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.

..."

Aufgrund des Art. 2 Z. 141 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, entfielen der (bisherige) vorletzte und letzte Satz des § 175 Abs. 32 Z. 10 GehG mit Wirkung ab 31. Dezember 2003, sodass § 113e GehG seither unbefristet gilt. Aufgrund des Artikel 2, Ziffer 141, der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, Bundesgesetzblatt , I Nr. 130, entfielen der (bisherige) vorletzte und letzte Satz des Paragraph 175, Absatz 32, Ziffer 10, GehG mit Wirkung ab 31. Dezember 2003, sodass Paragraph 113 e, GehG seither unbefristet gilt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes findet jede Methode der Interpretation - auch jene der verfassungskonformen - ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. April 2006, Zl. 2005/12/0251, vom 23. Jänner 2008, Zl. 2007/12/0005, vom 12. Dezember 2008, Zl. 2004/12/0192, sowie vom 29. Juni 2011, Zl. 2009/12/0141). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes findet

jede Methode der Interpretation - auch jene der verfassungskonformen - ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. April 2006, Zl. 2005/12/0251, vom 23. Jänner 2008, Zl. 2007/12/0005, vom 12. Dezember 2008, Zl. 2004/12/0192, sowie vom 29. Juni 2011, Zl. 2009/12/0141).

Das vom Beschwerdeführer intendierte Ergebnis würde insofern die Grenzen jeglicher Auslegung sprengen, als sie den Tatbestand des § 113e Abs. 2 Z. 4 GehG jeglicher normativen Bedeutung berauben würde, weil nach einem derart gewonnenen Auslegungsergebnis der Anspruch auf Fortbezug nach § 113e Abs. 1 GehG nur zufolge des ersten Satzes des Abs. 2 leg. cit. (spätestens) drei Jahre nach der durch die Organisationsänderung bedingten (verschlechternden) Verwendungsänderung enden würde, somit ein vorzeitiges Enden (vorliegenden Falls) nach Abs. 2 Z. 4 leg.cit. überhaupt nicht in Betracht käme. Das vom Beschwerdeführer intendierte Ergebnis würde insofern die Grenzen jeglicher Auslegung sprengen, als sie den Tatbestand des Paragraph 113 e, Absatz 2, Ziffer 4, GehG jeglicher normativen Bedeutung berauben würde, weil nach einem derart gewonnenen Auslegungsergebnis der Anspruch auf Fortbezug nach Paragraph 113 e, Absatz eins, GehG nur zufolge des ersten Satzes des Absatz 2, leg. cit. (spätestens) drei Jahre nach der durch die Organisationsänderung bedingten (verschlechternden) Verwendungsänderung enden würde, somit ein vorzeitiges Enden (vorliegenden Falls) nach Absatz 2, Ziffer 4, leg.cit. überhaupt nicht in Betracht käme.

Damit ist aber das von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid gewonnene Auslegungsergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war daher nach § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Damit ist aber das von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid gewonnene Auslegungsergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war daher nach Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 17. April 2013

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012120103.X00

Im RIS seit

15.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at